

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Lernförderung

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können im Rahmen der Leistungen Bildung und Teilhabe auch Lernförderung erhalten.

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler bis zum 25. Lebensjahr einer allgemeinbildenden oder beruflichen Schule, die keine Ausbildungsvergütung erhalten und folgende Leistungen beziehen:

- Arbeitslosengeld II (Harz IV)
- Wohngeld oder Kinderzuschlag
- Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz

Voraussetzungen:

Für Schülerinnen und Schülern wird eine angemessene Lernförderung gewährt, wenn die Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine unmittelbare Versetzungsgefährdung kommt es nicht an. (§ 28 Abs. 5 SGB II oder § 34 Abs. 5 SGB XII).

Wesentliche Lernziele sind u.a.:

- Versetzung in die nächste Klassen-/Jahrgangsstufe
- Erhalt des Kursniveaus in einer Integrierten Gesamtschule
- Erreichung des vorgesehenen Abschlusses
- Rückführung in die Regelschule
- Erlangung des Hauptschulabschlusses bei Förderschülern

Zunächst sind kostenfreie Förderangebote, die von Schulen oder Fördervereinen angeboten werden zu nutzen. Wenn diese nicht ausreichen oder nicht angeboten werden, kommt Lernförderung in Betracht.

Keine Lernförderung wird gewährt:

- für die Verbesserung des Notendurchschnitts
- für eine bessere Schulartempfehlung
- das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann und ein Wechsel der Schule oder eine Wiederholung der Klasse sinnvoller ist
- für den reinen Spracherwerb

Wie funktioniert das?

Die Leistung muss beantragt werden mit dem Antrag Bildung und Teilhabe. Es müssen die letzten beiden Zeugnisse und der Förderplan beigefügt werden. Weiterhin muss der Antrag „Lernförderung“ vom Klassen- oder Fachlehrer/in ausgefüllt werden. In diesem Vordruck wird seitens der Lehrkraft auch eine Aussage über die Qualifikation der Nachhilfekraft getroffen. Die Beantragung ist in der Regel erst nach dem Vorliegen der ersten schriftlichen Leistungsnachweise im 1. Schulhalbjahr möglich.

Welche Leistung wird erbracht

Die Lernförderung wird für max. 2 Fächer mit jeweils 2 Std. pro Woche bewilligt.

Entsprechend der notwendigen Qualifikation wird im Bewilligungsbescheid der jeweilige Stundensatz vorgegeben. Die Suche und Beauftragung der Nachhilfekraft erfolgt durch die Eltern bzw. dem Schüler/Schülerin.

Dem Bewilligungsbescheid ist ein Formular zur Abrechnung der Kosten beigefügt, welches die Nachhilfekraft ausfüllt und an die Behörde sendet, die die Lernförderung bewilligt hat. Von dort werden die Nachhilfekosten direkt an die Nachhilfelehrkraft bzw.-institut erstattet.

Lernförderung wird längstens für den Zeitraum gewährt, für den SGB II/Wohngeld/Kinderzuschlag/SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bewilligt wurde bzw. bis zum Schuljahresende.